

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **25 (1957)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kreis EINE MONATSSCHRIFT
Le Cercle REVUE MENSUELLE
The Circle A MONTHLY



Redaktion: Postfach Fraumünster 547 Zürich 22
Rédaction: Case postale Fraumünster 547 Zürich 22
Postcheckkonto: / Compte de chèques postaux
Lesezirkel «Der Kreis», Zürich VIII 25753

Abonnementspreis inklusive Porto, vorauszahlbar:
Prix de l'abonnement, port inclus, payable à l'avance:
Schweiz/Suisse: ½ Jahr Fr. 17.— 1 Jahr Fr. 30.—
Neu-Abonnenten in der Schweiz: Eintrittsgebühr: Fr. 10.—

Ausland:	als Drucksache	1 Jahr	Fr. 30.—
Etranger:	comme imprimé	1 année	Fr. 30.—
Abroad:	as printed matter	1 year	£ 3.— \$ 7.—
	als verschlossener Brief	1 Jahr	Fr. 45.—
	sous lettre fermée	1 année	Fr. 45.—
	by letter	1 year	£ 4.— \$ 11.—

Immer und immer wieder

wird an unseren Klubabenden in Zürich und neuerdings auch in Basel der Versuch gemacht, die jedem Abonnenten bekannten Bedingungen zur Einführung von Gästen zu durchbrechen. Ueberall dort, wo Zweifel an der Richtigkeit der Angaben auftreten, sind die kontrollierenden Kameraden berechtigt, Schriften-Empfangsscheine oder bei Ausländern Pässe zu verlangen. Können die Interessenten oder Gäste sich nicht genügend ausweisen, so ist die Verweigerung des Zutritts zu den Klubabenden selbstverständlich. Abonnenten, denen nachgewiesen werden kann, dass sie in dieser Beziehung Betrugsversuche machen, muss die Ausweiskarte für ein halbes Jahr gesperrt werden. Wir sehen uns durch verschiedene Beobachtungen gezwungen, an diesen Massnahmen unnachsichtlich festzuhalten. Wir müssen auch noch nicht Volljährigen — mögen sie auch unzweifelhaft Homoeroten sein — den Besuch unserer Klubabende und Veranstaltungen verweigern, solange Eltern oder Vormünder noch ihre Rechte ausüben können. Die Gefahr ist viel zu gross, dass sie eines Tages ihren Sohn oder Schützling bei uns heraus holen wollen. Würden wir Minderjährigen Zutritt gewähren, so könnten wir rechtlich diesen Personen den Zutritt nicht verwehren, und was dabei heraus käme, wenn diese kontrollierenden Personen unter den Erwachsenen ihnen aus dem Geschäftsleben usw. Bekannte entdecken würden, kann jeder selbst ausrechnen! Es sind neuerdings wieder Bestrebungen in der Schweiz im Gange, dem «Kreis» irgendwelche Fallstricke legen zu können. Es ist in unser aller Interesse, alles zu vermeiden, was uns irgend einen Vorwurf eintragen könnte. Helft also alle mit, dass wir das in beiden Städten Erreichte nicht durch eine Unbedachtsamkeit verlieren! —

Rolf.

Hinweis

Wir bitten noch einmal, zu den Klubabenden die gültigen Ausweiskarten mitzubringen. Es ist auf der letzten Jahresversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen worden, die Busse von Fr. 1.— für vergessene Mitgliedskarten beizubehalten. Aber es ist uns lieber (und erspart verdrossene Gesichter) wenn die Karten mitgebracht werden und damit die Zahlung einer «Busse» entfällt.

DER KREIS.

Wichtige Mitteilung

Um die komplizierte Buchführung im KREIS zu erleichtern, die abends von Kameraden in ihrer Freizeit gemacht wird, liegen diesem Heft Einzahlungsscheine bei, die das jeweilige Abonnement bis einschl. Dezember 1957 glattstellen. Auf diese Weise können wir nicht nur die Konten der Halbjahreszahler, sondern auch die Konten derjenigen Kameraden in Ordnung bringen, die im April, Juli oder Oktober mit dem Bezug der Zeitschrift und ihrer Mitgliedschaft begonnen haben. So stellt der Betrag auf dem jeweiligen Einzahlungsschein immer die Summe dar, die das Abonnement bis zum Ende des laufenden Jahres bezahlt. Wir sind für baldige Ueberweisung der Halbjahres- und Restbeträge besonders dankbar.

DER KREIS.